

**Abwasserreinigungsanlage
Küsnacht-Erlenbach-Zumikon
[ARA KEZ]**

Zweckverband

Statuten
vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Personal	5
Art. 8	Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 9	Publikation und Information.....	5
Art. 10	Offenlegung der Interessenbindungen	5
2.2	Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 11	Stimmrecht	6
Art. 12	Verfahren.....	6
Art. 13	Zuständigkeit	6
2.2.2	Volksinitiative.....	6
Art. 14	Volksinitiative	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ...	7
Art. 17	Beschlussfassung	7
2.4	Die Betriebskommission	7
Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Konstituierung.....	8
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 21	Finanzbefugnisse.....	9
Art. 22	Aufgabendelegation	9
Art. 23	Einberufung und Teilnahme.....	9
Art. 24	Beschlussfassung	10
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission.....	10
Art. 25	Zusammensetzung	10
Art. 26	Aufgaben	10
Art. 27	Beschlussfassung.....	10
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	11
Art. 29	Prüfungsfristen.....	11
2.6	Prüfstelle	11
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Arbeitsvergaben	11
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Anlagen	12
Art. 33	Anlagen des Zweckverbands	12

Art. 34	Anlagen der Verbandsgemeinden.....	12
5.	Zuleitungs-, Anschluss- und Durchleitungsrechte.....	13
Art. 35	Aufteilung der Anlagekapazität	13
Art. 36	Übernahme von Abwasser aus Drittgemeinden	13
Art. 37	Anschluss- und Durchleitungsrechte.....	13
6.	Verbandshaushalt.....	13
Art. 38	Finanzaushalt	13
Art. 39	Finanzierung der Betriebskosten.....	14
Art. 40	Finanzierung der Investitionen	14
Art. 41	Beteiligungsverhältnisse	14
Art. 42	Eigentumsverhältnisse.....	14
Art. 43	Haftung	14
7.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	15
Art. 44	Aufsicht.....	15
Art. 45	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Art. 46	Austritt	15
Art. 47	Auflösung.....	15
Art. 48	Liquidation	15
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 49	Einführung eigener Haushalt.....	16
Art. 50	Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
Art. 51	Inkrafttreten	16

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon bilden unter dem Namen "Abwasserreinigungsanlage Küsnacht-Erlenbach-Zumikon" (ARA KEZ) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Küsnacht.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

² Die ARA dient der Reinigung der Abwässer der an das öffentliche Kanalnetz von Küsnacht, Erlenbach und Zumikon angeschlossenen Gebiete sowie der Entsorgung des Klärschlammes.

³ Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss den Abs. 1 und 2 sowie darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

⁴ Dienstleistungen gemäss Abs. 3, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Betriebskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsduer

Die Amtsduer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungs-kommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Betriebskommission setzt die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Personal

¹ Die Gemeinde Küsnacht stellt das Betriebspersonal der ARA (Betriebsleitung u.a.) und übernimmt die Administration (Sekretariat Betriebskommission, Rechnungsführung). Es gilt das Personalrecht der Gemeinde Küsnacht.

² Der Zweckverband entschädigt die Gemeinde Küsnacht hierfür nach Aufwand.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin oder die Sekretärin bzw. der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴ Erlasse, nichtamtliche Veröffentlichungen und Informationen werden auf der Website der Gemeinde Küsnacht publiziert.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Sie geben insbesondere Auskunft über

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden auf Anfrage zugänglich gemacht.

2.2 Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets.

Art. 12 Verfahren

¹ Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden können zuhanden der Stimmberchtigten Abstimmungsempfehlungen abgeben.

³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie alle drei Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Den Stimmberchtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. die Bewilligung
 - a. von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 Millionen
 - b. von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.–.

² Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 14 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberchtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepartament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 3 Millionen und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.–, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.
2. die Beschlussfassung über die Veräußerung oder den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens
4. die Festsetzung des Budgets
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
8. die Genehmigung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder
9. die Genehmigung von Baurechtsverträgen mit Dritten im Sinne von Art. 33 dieser Statuten.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn jede Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.

2.4 Die Betriebskommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küsnacht zwei Mitglieder aus ihrer Exekutive entsendet und die Gemeinden Erlenbach und Zumikon je ein Mitglied.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder bzw. sein Mitglied und deren bzw. dessen Stellvertretung.

Art. 19 Konstituierung

Präsidentin bzw. Präsident ist die für die ARA zuständige Ressortvorsteherin bzw. der für die ARA zuständige Ressortvorsteher der Gemeinde Küsnacht. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Festlegung des Stellenplans
7. die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
8. die Berechnung der Finanzierungsquoten und die Gewichtung der Kriterien gemäss Art. 39
9. den Abschluss von Verträgen über zu erbringende Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4
10. die Genehmigung von Verträgen mit Dritten betreffend Übernahme von Abwasser gemäss Art. 36.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

³ Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der Betriebskommission zusätzlich die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

1. Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite
2. Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen
3. Festsetzung des Bauprogramms

4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite
5. Überwachung der Bauausführung
6. Einforderung der Staatsbeiträge
7. Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–, bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 20'000.–, bis insgesamt Fr. 40'000.– pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzugeben.

³ Die folgenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil:

- die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter
- die Klärwerkmeisterin bzw. der Klärwerkmeister (Leiter/in ARA)
- die Sekretärin bzw. der Sekretär der Betriebskommission
- je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus den Gemeindeverwaltungen Erlenbach und Zumikon; bestimmt durch die jeweiligen Gemeindevorstände

⁴ Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beziehen und bei einzelnen Geschäften die Teilnahme der in Abs. 3 genannten Personen beschränken.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küsnacht zwei Mitglieder aus ihrer Rechnungsprüfungskommission entsendet und die Gemeinden Erlenbach und Zumikon je ein Mitglied. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Arbeitsvergaben

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Anlagen

Art. 33 Anlagen des Zweckverbands

¹ Im Eigentum des Zweckverbands sind Anlagen, die er erstellt oder erworben hat. Dazu gehören insbesondere

- das Grundstück in Küsnacht im Bereich See-/Gartenstrasse (Areal der Abwasserreinigungsanlage)
- die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, ausgenommen
 - das Regenklärbecken Heslibach
 - der Zulaufkanal Freihofstrasse
 - die Hauptsammelkanäle Küsnacht und Erlenbach
 - allenfalls gemäss Abs. 2 erlaubte nicht abwassertechnische Anlagen
 - allenfalls gemäss Abs. 3 erlaubte Nutzungen
- die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee

² Der Zweckverband stellt die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Wertstoffsammelstelle.

³ Der Zweckverband ist berechtigt, das Dach des auf dem Areal der Abwasserreinigungsanlage situierten Beckenblocks mittels Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts im Sinne von Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) einem Dritten gegen einen angemessenen Baurechtszins zur ausschliesslichen baulichen und betrieblichen Nutzung zu überlassen. Dadurch darf weder der Beckenblock insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit beeinträchtigt werden, noch dürfen dem Zweckverband anderweitige unzumutbare bauliche und/oder betriebliche Erschwernisse bzw. Mehrkosten entstehen.

Art. 34 Anlagen der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind Eigentümer der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle in und aus ihrem Gemeindegebiet bis zum Vereinigungsbauwerk bei der ARA sowie der dazugehörenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenklärbecken, Pumpwerke, Abwasservorreinigung usw.). Die Verbindungsleitung der Gemeinde Zumikon erstreckt sich bis zur Einmündung in den Hauptsammelkanal in Küsnacht.

² Jede Verbandsgemeinde baut, unterhält und betreibt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz in eigener Regie und auf eigene Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

5. Zuleitungs-, Anschluss- und Durchleitungsrechte

Art. 35 Aufteilung der Anlagekapazität

Die Kapazität der ARA ist auf die Reinigung des Abwassers von 30'000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten ausgelegt. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, folgende Quoten auszunützen:

- Küsnacht: 17'400 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (58.00% der Anlagekapazität)
- Erlenbach: 6'830 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (22.77% der Anlagekapazität)
- Zumikon: 5'770 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (19.23% der Anlagekapazität)

Art. 36 Übernahme von Abwasser aus Drittgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Quoten gemäss Art. 35 Abwasser aus Drittgemeinden zu übernehmen und der ARA zuzuleiten, sofern die anderen Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Quote erheben.

² Entsprechende Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.

Art. 37 Anschluss- und Durchleitungsrechte

Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu:

1. das Recht zur Ableitung von Meteor- und Entlastungswasser durch die beiden Ablauftankäne des Zweckverbands in den Zürichsee
2. das Recht, das Schmutzwasser der Liegenschaften auf Gemeindegebiet Küsnacht längs dem Kanal der Gemeinde Erlenbach in der Seestrasse diesem anzuschliessen
3. das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation im Grundstück des Zweckverbands (Areal Abwasserreinigungsanlage) gemäss Art. 33.

6. Verbandshaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 39 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.

² Die Finanzierungsquoten bestimmen sich nach den Kriterien

- Anzahl natürliche Einwohner
- Anzahl zu berücksichtigende Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe
- anfallende Fremdwassermenge.

³ Die Betriebskommission legt die Gewichtung der Kriterien für fünf Jahre fest. Sie hält sich dabei an die Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzeute (VSA). Bei erheblichen Veränderungen (wie grosser Bautätigkeit oder Zu- bzw. Wegzug eines wichtigen Industriebetriebs) wird die Gewichtung vor Ablauf der fünf Jahre überprüft.

⁴ Die Betriebskommission berechnet die Finanzierungsquoten jährlich aufgrund der Erhebungen per 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 40 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen ausschliesslich über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen ausschliesslich gemeinsam.

² Mit der Bewilligung neuer oder gebundener Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, werden die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem sie die Betriebskosten finanzieren.

Art. 41 Beteiligungsverhältnisse

Am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands sind die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Liquidationsanteile gemäss Art. 48 Abs. 1 beteiligt.

Art. 42 Eigentumsverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer der Anlagen gemäss Art. 33, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 43 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

³ Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Zweckverband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Staates nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen bei der zuständigen Rekursinstanz
eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebs-
kommission, an die Aufgaben delegiert worden sind, kann bei der Betriebskommission Neu-
beurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs
erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbands-
gemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungs-
prozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das
Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, frühestens jedoch per Ende
2030. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde
auf bis zu drei Jahre kürzen.

² Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 47 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu
nennen.

Art. 48 Liquidation

¹ Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbands-
gemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vor-
jahres; vorbehalten bleiben Absätze 2 bis 4 betreffend die Verwertung des Areals.

² Das Areal der ARA ist in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht nicht
daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach, oder, falls Erlenbach nicht
daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Zumikon zu übertragen. Der Wert
und/oder Anrechnungswert an den Liquidationsanteil wird zum Zeitpunkt der Liquidation
bestimmt. Übernimmt die Gemeinde Küsnacht oder die Gemeinde Erlenbach das Areal, sind

bei der Festlegung des Werts die seinerzeitigen Landeinwürfe durch die entsprechende Gemeinde zu berücksichtigen.

³ Die das Grundstück übernehmende Gemeinde kann die Anlagen übernehmen oder verlangen, dass diese zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Der Übernahmewert wird zum Zeitpunkt der Liquidation festgelegt.

⁴ Hat keine der Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 100% in zinslose Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt im Verhältnis 58.00% Küsnacht, 22.77% Erlenbach und 19.23% Zumikon. Der Zweckverband hat die Darlehen den Verbandsgemeinden innert 30 Jahren zurückzuzahlen.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

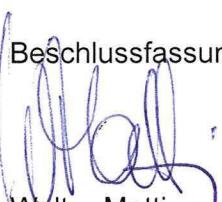
Art. 51 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten aus dem Jahre 2009, teilrevidiert im Jahre 2015, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021


Walter Matti
Präsident Betriebskommission


Markus Sütterlin
Sekretär Betriebskommission

Durch den Regierungsrat am 22. September 2021 mit Beschluss Nr. 1040 genehmigt.